

1P/BN-3/11/K
1 von 16

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Präsident des Oberlandesgerichtes
Graz

GZ: Jv 7795-2/93

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Graz, am 29.7.1993

Marburgerkai 49
A-8010 GrazBriefanschrift
8011 Graz, Postfach 881Telefon
(0316) 8064-0*
Fernschreiber 311261
Telefax 0316/8064/220Sachbearbeiter
Dr.Kropiunig
Nebenstelle 200 (DW)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19 PS

Datum: 3. AUG. 1993
06. Aug. 1993

Verteilt

Dr. Rauer

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz
wird in der Beilage das den §§ 36 Z 1, 42 GOG gemäß
erstattete Gutachten des Oberlandesgerichtes Graz zum
Entwurf eines Pornographiegesetzes in 25-facher Ausferti-
gung übermittelt.

unsign
Dr.Kropiunig

Jv 7795-2/93

OBERLANDESGERICHT GRAZ**Senat nach § 36 GOG****STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES**
PORNOGRAPHIEGESETZES

Ausgehend von der Tatsache, daß das seit 31.3.1950 geltende Pornographiegesetz das StG 1945 (ex 1852), aber auch das JGG 1949 überlebt hat und insbesondere zwischen dem Inhalt der Begriffe "unzüchtig" laut (neuerer) Judikatur zu § 1 PornG 1950 einerseits und zu den §§ 205 Abs 2, 207 Abs 1, 209, 212 bis 221 StGB 1975 andererseits inzwischen Welten liegen, ist einer zeitgemäßen Neukodifizierung des Pornographiegesetzes gegenüber einer bloßen Novellierung eindeutig der Vorzug zu geben.

Es ist allerdings zu bezweifeln, ob der gegenständliche - überdies rechtliche und sprachliche Ungeheimtheiten aufweisende sowie aus der Judikatur entnommene unbestimmte Gesetzesbegriffe kasuistisch im Übermaß verwendende - Entwurf den eigentlich divergierenden Zielsetzungen, einerseits zwecks Darsteller(Opfer)-, Konfrontations- und Belästigungsschutzes absolute Verkehrsverbote (von Produktion bis zum Besitz) mit schwerwiegenden Eingriffen, verschärften Tatbestandsvoraussetzungen sowie Strafdrohungen zu schaffen und andererseits wiederum Liberalisierungen (zB hinsichtlich des

- 2 -

Alters der Darsteller bzw Konsumenten sowie der Möglichkeiten von Alternativen zur Bestrafung der Täter) zu bieten, gerecht werden kann.

1.) Zu § 1:

Grundsätzlich ist zunächst die gesonderte Anführung der Begriffsbestimmungen am Beginn des Gesetzes begrüßenswert, die ansonsten durch Einbau in die drei Paragraphen umfassenden Strafbestimmungen diese völlig unübersichtlich machen würden.

Der Wegfall pornographischer Schriften und Tonaufnahmen (Seite 22 der Erläuterungen) - im Hinblick auf das Fehlen von Marktanteilen und das diesbezüglich wohl nicht bestehende Argument des Darstellerschutzes (vgl aber Konfrontations- und Belästigungsschutz) - wird zu Gunsten des ausschließlichen Deliktsbezugs auf bildliche Darstellungen für die Rechtsanwendung in Pornographiesachen hingenommen werden können.

Die Begriffe "tatsächliches Geschehen" bzw "tatsächliche Zufügung" - in Verbindung mit den teilweise divergierenden Erklärungsversuchen Seiten 15 bis 21 der Erläuterungen - können schon im Hinblick auf die zu erwartenden Beweisschwierigkeiten (Auslandsherkunft: vgl S 14 des Berichtes der Bundesregierung) in der Praxis wohl nur mit der Maßgabe vollzogen werden, daß der Eindruck eines unbeteiligten Betrachters maßgebend ist.

Man wird wohl nicht zwischen gespielten Filmszenen, die einen sexuellen Mißbrauch eines freiwillig

mitwirkenden unmündigen Darstellers wiedergeben (gewünschte Strafbarkeit laut Entwurf) oder einem bereits 15 Jahre alten - für einen Betrachter wegen zurückgebliebener körperlicher Entwicklung allerdings wesentlich jünger, nämlich unmündig erscheinenden - "Darsteller des Unmündigen" bzw einem geschickt und realistisch das pornographische Sujet behandelnden Zeichen- oder Trickfilm (jeweils gewünschte Straflosigkeit laut Entwurf) differenzieren können (vgl Seite 15/16 der Erläuterungen zu § 1 Z 2 des Entwurfs). Andererseits soll wiederum bei pornographischen Gewaltdarstellungen "freiwillig oder unfreiwillig daran Mitwirkender" der Gesamteindruck eines objektiven Betrachters für die Strafbarkeit entscheidend sein, dies jedoch wiederum mit den Einschränkungen der (gewünschten) Straflosigkeit für gespielte Szenen, für Zeichen- und Trickfilme bzw visualisierte Geschehnisabläufe der Film- oder Computertechnik und auch für die Darstellung der Ankündigung einer (unmittelbar) bevorstehenden Anwendung erheblicher Gewalt zB durch Ansetzen einer Waffe (Seite 17/18 der Erläuterungen). Dieser letztangeführte (angebliche) Mangel an Tatbestand könnte - dogmatisch für die Rechtsordnung völlig unvertretbar - geradezu mit einer Abschaffung des zweiten Deliktsfalls der (der qualifizierten Gewalt rechtlich gleichwertigen) qualifizierten Drohung beim Tatbestand des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB verglichen werden. Auch durch filmtechnische Manipulation hergestellte Darstellung

- 4 -

tierquälerischer Sodomie, die in Wirklichkeit nicht geschieht, soll im Sinne des "§ 1 Z 5" (gemeint wohl § 1 Z 4) des Entwurfs angeblich nicht tatbestandlich sein (Seite 19 der Erläuterungen).

Ein in den Erläuterungen immer wieder gebrauchtes Argument der Freiheit der Kunst (§ 17 a Staatsgrundgesetz 1867) kann aber wohl insoweit nicht herangezogen werden, als in andere Rechtssphären auf eine Art eingriffen wird, daß das geordnete auf Toleranz aufgebaute Zusammenleben der Menschen gestört erscheint, somit auch, wenn Bestimmungen des Strafgesetzbuches (zB § 188 StGB) oder von strafrechtlichen Nebengesetzen (wie das Pornographiegesetz) verletzt werden (vgl hiezu 8 Bs 377/83 u.a. des OLG Graz betreffend den Tonfilm "Das Gespenst" von Herbert Achternbusch).

Die "geschlechtliche Handlung" (§ 1 Z 2 und Z 5 des Entwurfs) fand bereits in die Neugestaltung der §§ 201, 202 StGB (vgl BGBI 1989/242) Eingang, hingegen werden die Begriffe "erhebliche" sexuelle Gewalttätigkeit (§ 1 Z 3) oder "Quälerei oder schwere Mißhandlung" nach § 1 Z 4 (nicht mit den Tatbestandsvoraussetzungen des § 222 Abs 1 StGB koordiniert) zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Anstelle der "sexuellen" Entwicklung (§ 1 Z 5) wäre zweckmäßigerweise auf die Terminologie des § 208 StGB ("sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung") zurückzugreifen. Soweit im Entwurf (Seite 20 der

- 5 -

Erläuterungen) auf die bei Leukauf-Steininger strafrechtliche Nebengesetze² RN 4 zu § 2 PornG 1950 zitierte Judikatur Bezug genommen wird, ist anzumerken, daß die hievon beinhaltete Entscheidung des OGH vom 17.9.1974 die sexuelle Reifung (durch Verhinderung der Aufreizung oder Irreleitung des Geschlechtstrieb) mit der sittlichen oder gesundheitlichen Entwicklung gleichsetzt.

Letztlich kann aus der Formulierung der demonstrativ ("insbesondere") angeführten Voraussetzungen nach § 1 Z 5 des Entwurfs iVm Seite 21/22 der Erläuterungen nicht mit völliger Verlässlichkeit entnommen werden, welche "inhaltlichen und formalen" der Judikatur zu § 1 PornG 1950 entlehnten und selbst wieder unbestimmte Gesetzesbegriffe beinhaltenden Kriterien (kumulierend oder alternierend?) für die strafrechtliche Beurteilung der entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellungen vorliegen müssen.

2.) § 2:

Die Begehungsmittel (Z 1 und Z 2) entsprechen dem seinerzeitigen Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 lit a bis lit e PornG 1950.

Die neue Strafdrohung (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) entspricht aber - entgegen den Erläuterungen Seite 27 - nicht der seinerzeitigen Strafnorm des § 1 PornG 1950, wo neben der Freiheitsstrafe (also fakultativ-kumulativ) eine Geldstrafe verhängt werden konnte. Gerade weil - bei

- 6 -

fehlender Beweisbarkeit der Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit nach der erhöhten Strafdrohung des § 2 Abs 2 öfters ein Handeln mit (bloßem) Bereicherungsvorsatz strafrechtlich zu beurteilen sein wird und dieser höhere Schuldgehalt berücksichtigt werden soll (vgl Erläuterungen Seite 10), empfiehlt sich entweder eine Strafdrohung der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, mit der (bei vorliegendem Bereicherungsvorsatz) eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann (hinsichtlich ähnlicher schon bisher geltender Strafdrohungen siehe die §§ 123, 152 StGB und § 114 ASVG), oder aber die Einführung einer erhöhten Strafdrohung der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bei Bereicherungsvorsatz (siehe hiezu auch Bericht der Bundesregierung vom 28.10.1992, Seite 23).

Die Begründung des Wegfalls des rechtlich gleichrangigen Tatobjektes "pornographische Darstellung mit Tieren" für die qualifizierte Strafdrohung des § 2 Abs 2 des Entwurfs (Seite 28 der Erläuterungen) überzeugt nicht, da es nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt Tier und die vergleichbare Strafdrohung des § 222 StGB ankommt, sondern der Schuldgehalt des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns eines Produzenten, Verteilers oder Händlers zu beurteilen ist, der durch die Unterstellung unter die Grundstrafdrohung des § 2 Abs 1 in diesem Falle geradezu begünstigt wäre.

Im Hinblick auf die bisherige Judikatur (vgl ÖJZ-LSK 1979/348 und EvBl 1977/92) wird davon auszugehen

sein, daß die jeweiligen Tathandlungen nach Z 1, aber auch nach Z 2 als sogenannte alternative, somit rechtlich gleichwertige und frei austauschbare Mischdelikte konzipiert sind, wobei auch eine Konkurrenz des Delikts nach § 2 Abs 1 Z 1 des Entwurfes zum PornographieG mit jenem des Schmuggels möglich ist. Damit kann aber auch den Ausführungen der Erläuterungen auf Seite 24/25, daß etwa das bloße Feilbieten durch einen Buchhändler in einem Schaufenster nicht als Anbieten, wohl aber als Ausstellen eines Tatobjektes zu werten sei, ausgenommen das Ausstellen eines kinder-, gewalt- oder tierpornographischen Bildbandes mit einem neutralen (getarnten) Einband, im letztgenannten Falle nicht im Sinne einer Gesetzeslücke und damit Straflosigkeit begepflichtet werden, da ein solches Verhalten unter irgendeine der mehreren Begehungsformen des § 2 Abs 1 Z 2 subsumiert werden sollte.

3.) Zu § 3:

Ausgehend von den Bestrebungen, im Wege des Besitzverbotes von Pornographieerzeugnissen im Sinne des § 1 Z 2 bis 4 eine Eindämmung der Produktion und Verbreitung zu erreichen (vgl auch die in den Erläuterungen Seite 42 betonte unbedingte Notwendigkeit einer Einführung solcher Gegenstände), wird wohl eine neue Strafbestimmung gegen den Konsumenten nicht nur pornographische Darstellungen mit Unmündigen im Sinne des § 1 Z 2, sondern auch Gewalt- und Tierpornographie (§ 1 Z 3 und Z 4) erfassen müssen, da ansonsten die Gefahr besteht,

- 8 -

daß Konsumenten durch Steigerung der Nachfrage hinsichtlich der für sie straflos zu erwerbenden pornographischen Erzeugnisse dazu beitragen würden, daß sich die Produktion in diese Bereiche verlagert. Ebenso wird die Übergangsbestimmung (§ 13 Abs 3 des Entwurfs) in diesem Sinne zu ändern sein.

Andererseits kann wohl eine gleich hohe Strafandrohung (im Entwurf ist Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen) für den Konsumentenauffangstraftatbestand des § 3 wie jene des § 4 des Entwurfs, mit der die Weitergabe zwecks Konfrontations- und Belästigungsschutzes unterbunden werden soll, schon wegen der verschiedenen personalen Tatschuld nicht Platz greifen, weshalb für § 3 des Entwurfs eine reduzierte Strafandrohung, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorgeschlagen wird.

Ferner wäre § 3 des Entwurfs durch eine Subsidiaritätsklausel ("sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist") auf nicht gewünschte Konkurrenzen (sowohl zwischen den einzelnen Pornographiedelikten, aber auch zum strenger strafbaren Tatbestand des Diebstahls nach § 127 StGB) hinzuweisen und die Einschränkung "sofern er nicht selbst als Schutzobjekt von der Darstellung betroffen ist" - zwecks Klarstellung der nicht erwünschten Ausweitung der Strafbarkeit auf diesen Personenkreis - vorzunehmen.

Ein besonderer Vorsatz, sich hinsichtlich verschaffter bzw besessener pornographicischer Darstellungen geschlechtlich zu erregen, als weitere Tatbestandsvoraussetzung - wie dies vom Landesgericht für Strafsachen Graz in seiner Stellungnahme vorgeschlagen wird - würde allerdings schon im Hinblick auf den zu erwartenden Beweisnotstand "totes" Recht erzeugen.

4.) Zu § 4:

Die (wiederum als alternative Mischdelikte aufzufassenden) einzelnen Tathandlungen nach § 4 Z 1 und Z 2 des Entwurfs sind dem § 2 Abs 1 lit a bis lit c des PornG 1950 nachgebildet.

Es empfiehlt sich jedoch zu § 4 Z 1 die Terminologie des § 208 StGB ("Es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter 16 Jahren ausgeschlossen ist").

Im § 4 Z 3 sollte der Passus "ungewollt", der sprachlich unter Umständen fälschlich dem Täter zugeordnet werden könnte, durch die Worte "ohne dessen vorherige Einwilligung" ersetzt werden.

Ferner sollte die Subsidiaritätsklausel allgemeiner, nämlich durch die Worte "wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist" gefaßt werden, um unerwünschte Konkurrenzprobleme mit dem StGB auszuräumen. Bisher konnte nämlich bei fehlender Absicht des Täters, sich selbst oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen

- 10 -

(2. Deliktsfall des § 208 StGB betreffend die der Erziehung usw. des Täters unterstehenden Personen unter 16 Jahren), § 2 PornG 1950 Anwendung finden (vgl Leukauf-Steininger³ Rn 15 zu § 208 StGB). Eine Idealkonkurrenz zwischen § 208 StGB und dem PornG 1950 war bisher ausgeschlossen.

Konsequenterweise sollte auch zumindest hinsichtlich des Tatbestandes des § 4 Z 1 des Entwurfs auch ein Handeln mit Bereicherungsvorsatz (zumindest durch fakultative Kumulierung der Geldstrafe bis zu 360 Tages-sätze mit der Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten) sowie gewerbsmäßiges Handeln (zumindest durch Schaffung einer qualifizierten Strafdrohung der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) besonders herausgehoben werden.

Zur Altersgrenze und zum Anwendungsbereich des § 4 wird noch folgendes ausgeführt:

Dem Argument der - angeblich in der heutigen Zeit wahrzunehmenden - altersmäßig früheren sexuellen Reifung ist entgegenzuhalten, daß selbst der Bericht der Bundesregierung (Ministerratsbeschuß) vom 28.10.1992 wiederholt (vgl S 21 und 29) den Schutz von Jugendlichen bis zu 16 Jahren fordert. Auch die 14-Jahres-Grenze (Unmündigkeit) zB in den §§ 206, 207 StGB 1975 ist in diesem Zusammenhang nicht als Argument heranzuziehen, da sie eigentlich keine moderne Neuschöpfung war, sondern sich bereits in den §§ 127, 128 StG (ex 1852) vorfand.

- 11 -

Würde der im Entwurf (S 8/9 der Erläuterungen) vertretene Grundsatz, alles, was zu tun erlaubt sei, auch zeigen zu dürfen, strikt eingehalten, so müßte zB die bildliche Darstellung homosexueller Handlungen von Personen über 19 Jahren mit Personen zwischen 14 und 18 Jahren (Strafdrohung nach § 209 StGB) als entwicklungsgefährdende pornographische Darstellung beurteilt werden.

Es spricht allerdings vieles dafür, diesen Grundsatz sogar noch zu durchbrechen und auch gesellschaftlich nicht gebilligte Handlungsweisen, wie (nicht unter § 209 StGB subsumierbare) homosexuelle Handlungen männlicher Personen, (nicht als Tierquälerei qualifizierte) Unzucht mit Tieren und extrem ekelerregende Sexualpraktiken ebenso wie Fäkalpornographie unter Strafsanktion des § 4 des Entwurfs zum Pornographiegesetz zu stellen, was im übrigen ohnehin teilweise auf Seite 21 der Erläuterungen (unter ausdrücklichem Ausschluß der "einfachen" lesbischen Darstellungen und der "Abendprogramm-Soft-Pornos") als zweckmäßig angedeutet wird.

5.) Zu den §§ 5 bis 10:

Soweit die Bestimmungen den Normen des SGG und des JGG entlehnt wurden, wäre an sich dagegen nichts einzuwenden, wobei lediglich die grundsätzliche Frage zur Diskussion gestellt wird, ob überhaupt ein derart zeit- und kostenaufwendiges Instrumentarium der Alternativen zur Bestrafung erforderlich ist oder ob nicht für Baga- tellfälle die Möglichkeit der Anwendung des § 42 StGB bzw

- 12 -

der Straflosigkeit laut Übergangsbestimmung des § 13 Abs 3 des Entwurfs ausreichen würde.

Die fakultative Möglichkeit der vorläufigen Zurücklegung (§ 5 Abs 2) bzw vorläufigen Einstellung (§ 7 Abs 1) betreffend Anwendungsfälle des § 2 Abs 1 und des § 4 laut Entwurf, deren Voraussetzungen im übrigen nicht eindeutig determiniert sind, ist teilweise wegen des hohen Tatunwertes (Produzenten und Verteiler bzw. Händler sind nicht schutzwürdig, aber auch kaum therapiebedürftig), teilweise aber auch deswegen abzulehnen, da selbst das Suchtgiftgesetz eine vorläufige Zurücklegung oder Einstellung nur bei Delikten mit einer Strafdrohung bis zu sechs Monaten vorsieht und insbesondere bei Weitergabe von Suchtgift an einen Minderjährigen ~~zumindest~~ (vgl § 16 Abs 2, Z 1 SGG) nicht mehr zuläßt.

Eine Entscheidungsbefugnis des Staatsanwaltes (Bezirksanwaltes?) bzw Gerichts, eine psychologische Stellungnahme wegen "nicht anzunehmender sexueller Abweichung" nicht einholen zu lassen, wäre abzulehnen, wobei nicht einmal das Suchtgiftgesetz eine solche Befugnis vorsieht.

Außerdem ist die Abgrenzung zwischen dem (zwingenden) § 5 Abs 1 des Entwurfs ("ausschließlich wegen einer nach § 3 mit Strafe bedrohten Handlung") und dem (fakultativen) § 5 Abs 2 des Entwurfs ("sonst wegen einer nach § 3 mit Strafe bedrohten Handlung") unklar, wobei hier ein möglicher Bezug des Absatz 2 auf

in einer Anzeige mitbeinhaltete strafbare Handlungen nach anderen Gesetzen (als dem Pornographiegesetz) hergestellt werden könnte (siehe auch Seite 36 der Erläuterungen).

Nun hat aber die Rechtsprechung (vgl. EvBl 1982/110 und 1975/27, ÖJZ-LSK 1975/110 bei Leukauf-Steininger, Strafrechtliche Nebengesetze³ S. 882, 886 und Foregger-Litzka SGG² S. 49), die zu § 9 a SGG alt (nunmehr § 17 JGG neu) erging, eindeutig klargestellt, daß nur strafbare Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz für die Anwendungsmöglichkeiten der §§ 17 ff SGG zu prüfen sind, jedoch strafbare Handlungen nach anderen Gesetzen einer Maßnahme nach §§ 17 ff SGG nicht entgegenstehen (insbes. nicht dem zwingenden Anwendungsfall des § 17 Abs 1 SGG). Auch das BM für Justiz hat seinen im (inzwischen aufgehobenen) JME-Erlaß vom 16.8.1973 vertretenen gegenteiligen Standpunkt inzwischen im Erlaß vom 17.7.1980 JABL 1980/18 revidiert.

Sollte allerdings ein fakultativer Anwendungsfall des § 5 Abs 2 (etwa für § 4 Z 1) im Entwurf verbleiben, so wäre eine der beiden Voraussetzungen ("wenn nicht ein Bereicherungsvorsatz überwiegend ins Gewicht fällt") sicherlich nicht befriedigend zu vollziehen, sondern wäre wohl auf das Fehlen eines Bereicherungsvorsatzes abzustellen. Außerdem erscheint die weitere Voraussetzung ("wenn die Zurücklegung der Anzeige nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint,...") schon im Vergleich zu den Erläuterungen Seite 36/37 sprachlich

- 14 -

problematisch, da hieraus auch bei gleichem Nutzen einer therapeutischen Maßnahme gegenüber der spezialpräventiven Wirkung einer Bestrafung der Vorrang der erstgenannten Maßnahme abgeleitet werden könnte.

Es besteht aber doch wohl kein Anlaß, auch hier von der bewährten Formulierung des § 17 Abs 2 SGG ("wenn dies besser als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten") abzugehen.

6.) Zu § 11:

Sollen die Intentionen der Erklärungen zum Entwurf Seite 42 zum Tragen kommen, müßte der § 11 Abs 1 und Abs 2 sprachlich geändert gefaßt werden.

Absatz 1: "Bilder und Bildträger, die pornographische Darstellungen im Sinne des § 1 Z 2 bis Z 4".

Da die Einziehung (auch ohne Voraussetzungen des § 26 StGB) nach Abs 1 immer erfolgen soll, dürfte § 26 StGB im Klammerausdruck nicht zitiert werden. Außerdem wäre der Satz anzufügen: "Auf Verfahren sind die §§ 443 und 444 und dem Sinne nach die §§ 445 und 446 StPO anzuwenden. Weitergehende Möglichkeiten der Einziehung nach anderen rechtlichen Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt".

Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der §§ 13 Abs 4, 16 Abs 3 dritter und vierter Satz SGG verwiesen.

Absatz 2: "Bilder und Bildträger, die eine nicht unter Absatz 1 zu subsumierende pornographiche Darstellung (§ 1 Z 5)".

7.) § 12 des Entwurfes baut auf den Bestimmungen der §§ 20 Abs 5, 20 a StGB auf.

Die zusätzliche Anfügung eines Satzes "Die Bestimmungen der §§ 443, 444, 444 a StPO gelten dem Sinne nach" wäre zweckmäßig.

8.) Abschließend wird überlegt, daß ein Großteil der Delikte (mit Strafdrohungen bis zu einem Jahr) bei Inkrafttreten der StPO-Novelle vor Bezirksgerichten abgehandelt werden müßte. Sollte der gegenständliche Entwurf diese Tatsache noch nicht berücksichtigt haben und sollte dies nicht für wünschenswert angesehen werden, so wäre die neuerliche Schaffung einer Sonderzuständigkeit der Landesgerichte (ungeachtet der Strafdrohung) zu überdenken, die bereits früher (allerdings als schöffengerichtliche Zuständigkeit ~~einzelner~~ Landesgerichte ohne Berücksichtigung der damaligen Kreisgerichte: vgl den einstigen § 9 des seinerzeit auch als "Schmutz- und Schundgesetz" bezeichneten PornG 1950 vor der Novelle BGBI 1988/599) bestand und auch vom Landesgericht für Strafsachen Graz mit seiner gegenständlichen Stellungnahme vorgeschlagen wird.

Aus den angeführten Gründen lehnt daher der Begutachtungssenat des OLG Graz den Entwurf (in der vorliegenden Fassung) ab.

Graz, am 29.7.1993